



TOP 8 - öffentlich

Besoldung des Bürgermeisters

- **Einweisung des Bürgermeisters in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunal-Besoldungsgesetzes (LKomBesG)**
-

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 LKomBesG ist ein hauptamtlicher Bürgermeister in Gemeinden zwischen 5.001 und 10.000 Einwohner, in welche die Stadt Geisingen fällt, in die Besoldungsgruppe A 16 bzw. B 2 einzugruppieren. In welche Besoldungsgruppe der Bürgermeister einzugruppieren ist, hat der Gemeinderat zu entscheiden. In die Beurteilung, in welche Besoldungsgruppe der Bürgermeister eingruppiert wird, dürfen nur objektive, d.h. amtsbezogenen Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes). Die konkrete Einwohnerzahl der Körperschaft innerhalb des Rahmens der Einwohnergrößengruppen nach § 2 LKomBesG dient hierbei als erster Anhaltspunkt. Als einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung ist die Einwohnerzahl allerdings nicht ausreichend, sie entfaltet lediglich Indizwirkung und muss gleichwohl noch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen. Die Einweisungsentscheidung ist personenunabhängig und muss deshalb auch in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern würden (§ 35 Abs. 1 GemO), was aber, weil nur die Anforderungen des Amtes, nicht aber personenbezogene Gesichtspunkte in die Entscheidung einfließen dürfen, regelmäßig nicht der Fall ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 LKomBesG ist über die Einweisung in eine Besoldungsgruppe spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Die zu Beginn der Amtszeit festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlperiode und kann während dieser Zeit im Normalfall nicht geändert werden.

Die maßgebende Einwohnerzahl ist gemäß § 3 LKomBesG die auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die Einwohnerzahl für den 30.06.2018 betrug laut Statistischen Landesamt für Geisingen 6.214 Personen.

Die Beurteilung der Bürgermeisterstelle in Geisingen rein nach der Einwohnerzahl, würde vom Ergebnis her, da die Einwohnerzahl deutlich näher bei 5.001, wie bei 10.000 Einwohnern liegt, zu einer Besoldung nach A 16 führen. Betrachtet man aber zusätzlich den Umfang und den Schwierigkeitsgrad des Amtes, ist eine Eingruppierung nach Besoldungsgruppe B 2 gerechtfertigt.

Folgende Fakten für den erhöhten Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes sind:

- Stärkere Beanspruchung des Bürgermeisters durch die Struktur Geisingens als große Flächengemeinde mit 7.374 ha Gemarkungsfläche und 4 Stadtteilen
- Überdurchschnittlicher zeitlicher Repräsentationsaufwand bedingt durch das umfangreiche Vereinsleben der Stadt und ihrer Ortschaften, aktuell rund 65 Vereine.
- die Stadt Geisingen ist mit rund 2.200 ha Stadtwald und eigenem Forstbetriebe einer der größten Kommunalwaldbesitzer Baden-Württembergs
- als Flächengemeinde gibt es eine Vielzahl an kommunalen Gebäuden, über 40 stadteigene Gebäude sind vorhanden
- Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
- stärkere Inanspruchnahme durch kommunale Sitzungen aufgrund der bestehenden Ortschaftsratsverfassung mit 4 Ortschaftsräten in den Stadtteilen
- große Feuerwehr mit 5 Abteilungswehren und Stützpunktwehr

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ab 1. September 2019 in die Besoldungsgruppe eingewiesen.

Geisingen, 19. September 2019

Paul Haug
1. Bürgermeisterstellvertreter

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter